

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinerne Rinne bei Düsseldorf“ vom 27. Oktober 1987**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 19.10.1987, Az. 820-8632 j genehmigte

### **V e r o r d n u n g:**

#### **§ 1**

##### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Vorra auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1220, 1224/2, 1225 und 1227 der Gemarkung Alfalter gelegene Steinerne Rinne mit Kalkbuchenhangwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Steinerne Rinne bei Düsseldorf“.
- (3)
  1. Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:1.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
  2. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:1.000 (reprotechnisch vergrößert), in der der Grenzverlauf kartiert und entsprechend vermaßt ist.

#### **§ 2**

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in der Mittleren Frankenalb zu erhalten;
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt bzw. der Artenvielfalt notwendigen Lebensraum im Naturraum um Vorra zu bewahren;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen;
4. die ungestörte Erhaltung eines seltenen, empfindlichen Naturgebildes (Steinerne Rinne) zu sichern.

#### **§ 3**

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land zu schädigen, zu zerstören oder zu verändern.

- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
- 2.1 die Kalksinterbildungen der „Steinernen Rinne“ zu verändern, ganz oder teilweise zu entfernen oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Bestand zu gefährden; Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
  - 2.2 bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf; Fischweiher anzulegen oder Quellen zu fassen;
  - 2.3 Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten, Zu- oder Ableitungen zu oder von der Steinernen Rinne zu installieren;
  - 2.4 die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
  - 2.5 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
  - 2.6 freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  - 2.7 eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
  - 2.8 das Anlegen von neuen Wegen;
  - 2.9 zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Wohnwagen aufzustellen;
  - 2.10 das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln;
  - 2.11 den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen zu befahren oder in ihm zu reiten;
  - 2.12 das Betreten des Schutzbereiches außerhalb bestehender Wege (ausgenommen sind Berechtigte).

#### **§ 4** Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen sowie Kontrollmaßnahmen der Polizei;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln,

Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt;

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachwerte erforderlich sind;
5. der Ausbau, die Instandsetzung und die Wartung des Wald- bzw. Fuhrweges nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.

## **§ 5** Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Nürnberger Land als untere Naturschutzbehörde.

## **§ 6** Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 3 Abs. 2 Nummern 2.1 bis 2.11 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nummer 2.12 zuwiderhandelt.

## **§ 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 27. Okt. 1987

**Landratsamt Nürnberger Land**  
**K. Hartmann, Landrat**

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 des Landkreises Nürnberger Land vom **13. November 1987**